

Änderungsantrag Geschäftsmieten während Corona-Krise

Antrag: Gesetz soll für Nettomieten ab CHF 3750.- gelten / 50% Anrechnung Soforthilfe

§3 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

¹ Beitragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Basel-Landschaft, sofern:

d. die monatliche Netto-Miete mindestens **CHF 3'750.-** beträgt.

² In Abweichung zu Abs. 1 Bst. d muss für Mieterinnen und Mieter gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c die monatliche Netto-Miete mindestens **CHF 1'500.-** betragen.

§4 Berechnung und Umfang des Anspruchs

⁵ An den ermittelten Mietzinsbeitrag angerechnet werden insbesondere

a. **die Hälfte der erhaltenen** Soforthilfebeiträge gemäss Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I) vom 24. März 2020);

Begründung: Die volle Anrechnung der Soforthilfe entspricht nicht der Realität der Baselbieter KMU, weil sie voraussetzt, dass die Soforthilfen vollständig für die Mieten benötigt worden sind und keinerlei weitere ungedeckte Kosten vorhanden wären. Solche sind aber vorhanden: Zum Beispiel Warenkosten, Kapitalkosten, Energiekosten oder Zusatzkosten für Covid-Massnahmen etc. Dieser Realität muss auch diese Drittelslösung gerecht werden, deshalb sollen die Soforthilfen im Sinne eines Kompromisses nur zur Hälfte an kantonale Mietzinsbeiträge angerechnet werden. Ohne Änderung beträgt der Mindest-Nettomietzins, ab dem eine kantonale Unterstützung in Frage kommt, pro Monat 7500 Franken. Mit der Änderung würde er bei 3750 Franken liegen. Die Kosten wären bei einer 100%-Kompromissquote geschätzt 2.7 Mio. oder 4.4 Mio. Franken.